



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 01. Dezember 2006

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		890	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	525
882 Zulassung von Totalisatoren	521			
883 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Greven zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	521	891	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	525
884 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Wiemes	523	892	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	525
885 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Heinrich in Reken aus den Kirchengemeinden St. Heinrich, St. Elisabeth, St. Antonius und St. Marien in Reken	523	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
886 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Emsdetten aus den Kirchengemeinden St. Marien und Servatius und Heilig Geist	524	893	Bergamt Gelsenkirchen Feststellung gemäß § 3a UVPG (RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund)	526
887 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	524	894	Tagesordnung 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 15.12.2006, 15:00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9	526
888 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	524	895 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
889 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	525	901	Sparkassenbüchern	526

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 22. Dezember 2006 als Nr. 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, 15. Dezember 2006, 14:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2007 ist am Freitag, dem 05. Januar 2007.

Hierzu ist am Freitag, dem 29. Dezember 2006, 14:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

882 Zulassung von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster
– 21.03.02 –

Münster, 20. Nov. 2006

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I, S. 393) habe ich dem Berliner Trabrenn-Verein e.V. Mariendorfer Damm 222 – 298, 12107 Berlin, die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf der Rennbahn in Gelsenkirchen für die Renntage am 23. und 30. November 2006 sowie am 03., 07., 14., 21. und 26. Dezember 2006 erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 521

883 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Greven zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt hat mit der Stadt Greven nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem
Kreis Steinfurt,
und der
Stadt Greven,

zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Stadt Greven schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW S. 498), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW S. 274), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Greven wahr. Übernommen werden die in § 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Greven in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.10.2006 aufgeführten Aufgaben. Für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt gelten die Regelungen der zuvor genannten Rechnungsprüfungsordnung in vollem Umfang.
- (2) Für die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt gem. § 104 Abs. 1 GO NRW unmittelbar dem Rat der Stadt Greven verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Greven bedient sich bezüglich der Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt. Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss (insbesondere die Einladung und die Protokollführung) verbleibt bei der Stadt Greven.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Greven teil.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (4) Die Stadt Greven stellt dem Kreis Steinfurt einen Büroraum mit zwei Arbeitsplätzen dauerhaft zur Verfügung. Die Arbeitsplätze sind mit der notwendigen Datentechnik (Hard- und Software) auszustatten, damit die Prüferinnen und Prüfer problemlos auf die für die Prüfungen erforderlichen DV-Verfahren zugreifen können. Die Kosten für diese Arbeitsplätze werden von der Stadt Greven getragen.
- (5) Die Stadt Greven stellt weiter sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes stellt sicher, dass an mindestens einem Tag und

für mindestens 6 Stunden pro Woche eine Prüferin oder ein Prüfer während der üblichen Dienststunden an einem der in Abs. 4 bezeichneten Arbeitsplätze als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Greven zur Verfügung steht. Die genauen Präsenzzeiten werden der Stadt Greven von der Leiterin bzw. vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes jeweils rechtzeitig mitgeteilt.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Greven, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Kreis Steinfurt und Stadt Greven gehen bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung davon aus, dass durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 1 Abs. 1 ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von etwa 2.000 Arbeitsstunden jährlich für das Rechnungsprüfungsamt des Kreises anfällt. Bei erkennbarem Bedarf können die beiden Vertragspartner eine Erhöhung auf bis zu 2.400 Arbeitsstunden vereinbaren. Es werden Aufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsumfang geführt.
- (2) Der jährliche Prüfungsplan wird von der Rechnungsprüfung in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss festgelegt. Sofern im Laufe des Jahres Änderungen erforderlich sind, werden diese mit dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses abgestimmt.
- (3) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben. Bei Einsatz eines Dienstkraftwagens des Kreises Steinfurt werden die Fahrtkosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach LRKG berechnet.
- (4) Der voraussichtliche Jahresbetrag ist in zwei gleichen Raten jeweils am 01.04. und 01.10. eines Jahres fällig. Zum Jahresende erfolgt eine Spitzabrechnung.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Greven tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögens-eigenschaftsversicherung als Vertrauenspersonen mit-versichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Stadt Greven gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Greven.
- (2) Die Stadt Greven stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt Greven oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter/innen des

Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst, hat der Kreis Steinfurt die Stadt Greven schadlos zu halten.

§ 6

Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Januar 2007 und gilt zunächst bis zum 31.12.2009. Sie kann erstmalig zu diesem Zeitpunkt mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (2) Wird die Vereinbarung zum 31.12.2009 nicht gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit zunächst um drei Jahre und anschließend jeweils um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung ist dann jeweils zum Ende der Vertragsdauer mit einer Frist von 12 Monaten möglich.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Stadt Greven sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.01.2007, in Kraft.

Steinfurt, den 10.11.2006

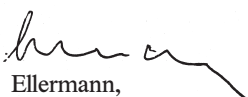
Greven, den 10.11.2006

Für den Kreis Steinfurt:

Für die Stadt Greven:



Kubendorff,
Landrat



Ellermann,
I. Beigeordneter



Oletti,
Kreisverwaltungsdirektor



Schlüpmann,
Kämmerer

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Greven über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2 S. 1 und 29 Abs. 4 Nr. 1b) GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird gem. § 8 der Vereinbarung am 01.01.2007 in Kraft treten.

Münster, den 21. November 2006

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.16-ST-05/2006

Im Auftrag



Dr. Claudia Burger

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 21. November 2006

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.16-ST-05/2006

Im Auftrag



Dr. Claudia Burger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 521 – 523

884 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Wiemes

Bezirksregierung Münster

– 33.2416 –

Münster, den 23.11.2006

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBl. NW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Wiemes, Warendorfer Straße 43 in 59302 Oelde, mit Wirkung vom 23.11.2006 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. Karl-Heinz Heyland zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag

gez. Gabriele Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 523

885 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Heinrich in Reken aus den Kirchengemeinden St. Heinrich, St. Elisabeth, St. Antonius und St. Marien in Reken

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich in Reken

1. Nach Anhörung des Priesterrates lege ich gemäß can. 515 § 2 CIC die katholischen Kirchengemeinden St. Heinrich, St. Elisabeth, St. Antonius und St. Marien in Reken zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Heinrich“ zusammen.
2. Die Zusammenlegung tritt zum 10. Dezember 2006 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt hören die Kirchengemeinden St. Heinrich, St. Elisabeth, St. Antonius und St. Marien auf zu existieren.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Heinrich unter Beibehalt ihres Titels. Die bisherigen Pfarrkirchen St. Elisabeth, St. Antonius und St. Marien werden Filialkirchen.
4. Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Heinrich, St. Elisabeth, St. Antonius und St. Marien gebildet.
5. Das Vermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Heinrich, St. Elisabeth, St. Antonius und St. Marien in

Reken wird vom Zeitpunkt ihrer Zusammenlegung Eigentum der neuen Kirchengemeinde St. Heinrich in Reken.

Die Neuordnung des Grundbesitzes der Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich in Reken erfolgt in einer gesonderten Urkunde.



Münster, den 09. Oktober 2006

+ *Reinhard Lettmann*

Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 09. Oktober 2006 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Heinrich, St. Elisabeth, St. Antonius und St. Marien in Reken zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Heinrich in Reken mit Wirkung zum 10. Dezember 2006 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.04 –

48143 Münster, den 16. November 2006

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Alfred Wirtz

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 523 – 524

886 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Emsdetten aus den Kirchengemeinden St. Marien und Servatius und Heilig Geist

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Emsdetten

1. Nach Anhörung des Priesterrates lege ich gemäß can. 515 § 2 CIC die katholischen Kirchengemeinden St. Marien und Servatius und Heilig Geist in Emsdetten zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Marien“ zusammen.
2. Die Zusammenlegung tritt zum 02. Dezember 2006 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt hören die katholischen Kirchengemeinden St. Marien und Servatius und Heilig Geist, Emsdetten, auf zu existieren.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Marien unter Beibehalt ihres Titels. Die bisherige Pfarrkirche Heilig Geist wird Filialkirche.
4. Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Marien und Servatius und Heilig Geist gebildet.
5. Das Vermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Marien und Servatius und Heilig Geist wird vom Zeitpunkt ihrer Zusammenlegung Eigentum der neuen Kirchengemeinde St. Marien in Emsdetten.

Die Neuordnung des Grundbesitzes der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Emsdetten erfolgt in einer gesonderten Urkunde.

Münster, den 06. November 2006



+ *Reinhard Lettmann*

Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 06. November 2006 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien und Servatius und Heilig Geist in Emsdetten zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Emsdetten mit Wirkung zum 02. Dezember 2006 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.04 –

48143 Münster, den 20. November 2006

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Alfred Wirtz

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 524

887 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.090.00/06/0701.1

48147 Münster, den 20.11.2006

Der Landwirt Alfons Lürwer, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen auf dem Grundstück in 48727 Billerbeck, Gerleve 3 (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 32, Flurstück 99), beantragt.

Der für Mittwoch, den 06.12.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag

gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 524

888 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.093.00/06/0701.1

48147 Münster, den 23.11.2006

Der Landwirt Karl Kortenbusch, 59348 Lüdinghausen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zur Güllelagerung auf dem Grundstück Berenbrock 37, 59348 Lüdinghausen (Gemarkung Lüdinghausen-Kspl., Flur 58, Flurstück 25), vorgelegt.

Der für Mittwoch, den 13.12.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 524 – 525

889 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.094.00/06/0701.1

48147 Münster, den 24.11.2006

Der Landwirt Christof Heimann, 48324 Sendenhorst-Albersloh, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und Rindern und zur Güllelagerung auf dem Grundstück Rummler 1, 48324 Sendenhorst (Gemarkung Albersloh, Flur 31, Flurstücke 188, 243, 3) vorgelegt.

Der für Dienstag, den 19.12.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 525

890 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Az.: 56-60.053.00/06/0701.1

Münster, 20.11.2006

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat dem Landwirt Ewald Hohenkirch mit Datum vom 15.11.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Telgter Str. 173, 48167 Münster, Gemarkung Wolbeck Kspl., Flur 5, Flurstück 238, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 15.11.2006 in der Zeit vom 04.12.2006 bis einschließlich 18.12.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

– Oberbürgermeister der Stadt Münster, Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

– Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 525

891 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56/62.0238/06/0102 B2

Münster, den 17.11.2006

Die Firma Minegas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1 – 3, 45128 Essen hat am 20.02.2006 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Grubengasnutzungsanlage mit Verbrennungsmotor auf dem Grundstück der ehem. Schachtanlage Wulfen 1 in 46286 Dorsten-Wulfen, Markenweg (Gemarkung Dorsten, Flur 88, Flurstück 141) vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von 3 Blockheizkraftwerken mit einer Feuerleistungswärmeleistung von insgesamt 10,2 MW sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 525

892 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 0364225/02.V Ri-25

48143 Münster, den 21.11.2006

Herr Georg Schulze Walgern hat am 26.06.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur

Lagerung von brennbaren Gasen (Flüssiggasbehälter) auf dem Grundstück in 48231 Warendorf, Walgern 25, Gemarkung Freckenhorst, Flur 20i, Flurstück 120 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen, bestehend aus zwei Flüssiggaslagerbehältern mit einer Lagermenge von 11,1 t und 5,8 t.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

Gez. (Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 525 – 526

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

893 Bergamt Gelsenkirchen

Feststellung gemäß § 3a UVPG
(RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH,
Dortmund)

**Bekanntmachung des Bergamtes Gelsenkirchen
vom 20.11.2006 – e21-4.2-2005-2 –**

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice, Dortmund plant eine Änderung der bestehenden Feuerungsanlage für den Einsatz gasförmiger Stoffe auf ihrer Verdichter- und Entnahmestation des Kavernenspeichers Epe. Mit dieser Änderung sollen die Anforderungen der TA-Luft 2002 umgesetzt und eingehalten werden.

Gemäß § 1 Nr. 9 der UVP-V Bergbau vom 13.07.1990, BGBl. I S. 1420 zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. August 2005, BGBl. I S. 2452 i. V. mit Ziffer 1.1.3 Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 25. Juni 2005 wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch das Bergamt vorgenommen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die geplante Änderung durch das Bergamt Gelsenkirchen hat anhand geeigneter Unterlagen nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG ergeben, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Bergamt Gelsenkirchen, Kurt-Schumacher-Straße 313, 45897 Gelsenkirchen, zugänglich gemacht werden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 526

894 Tagesordnung

**5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 15.12.2006,
15:00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe,
Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9**

Öffentlicher Teil

1. Beratung des Haushaltsplans 2007

- a) Vermögenswirksame Ausgaben 2007

- b) Beschluss über den Stellenplan 2007

- c) Verbandsumlage 2007

- d) Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2007

2. Aktuelle Entwicklungen in der Fortbildung

3. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

4. Beförderung eines Beamten

Recklinghausen, 08.11.2006



Schild

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 526

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

895 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 350 342 077 (Neu: 3 750 342 077) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. Februar 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 526

896 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 400 127 338 (Neu: 4 600 127 338) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. Februar 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 526 – 527

897 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 000 658 603 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. Februar 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 527

898 Das am 15. August 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300 745 155 (Neu: 3 700 745 155) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 16. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 527

899 Das am 15. August 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300 834 363 (Neu: 3 700 834 363) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 16. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 527

900 Das am 14. August 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 346 058 357 (Neu: 3 746 058 357) ausgestellt von der Kreisparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 16. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 527

901 Das am 09. August 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 375 174 646 (Neu: 3 775 174 646) ausgestellt von der Kreisparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 13. November 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 527

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53